

Gewässerordnung des ASV Geldern 1950 e. V. für den Heitkamp-See

Auf der Grundlage des Fischereigesetzes NRW und der Satzung des Angelsportvereins Geldern 1950 e.V. wird die nachfolgende Gewässerordnung erlassen:

1. Jedes Mitglied erhält für die Angelfischerei am Heitkamp-See neben den erforderlichen Papieren und Satzungen dieses Merkblatt. Für die Niers hat der Fischereiverband Niers eine Gewässerordnung vorgegeben. Beim Fischen in den beiden genannten Gewässern sind 3 Handangeln (2 Raubfisch- und 1 Friedfischangel bzw. 3 Friedfischangeln) erlaubt. Bei Vergehen gegen dieses Gebot (z.B. 4 Angeln oder 3 Raubfischangeln) wird eine Sperre von 3 Monaten verhängt. Im Wiederholungsfalle erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, das andere bei Ordnungswidrigkeit auf den Missstand hinzuweisen und soll den Vorstand davon in Kenntnis setzen. Fischereiaufseher bzw. Gewässerwarte, die zur Kontrolle von Papieren, Geräten, Fang und Köder berechtigt sind, sind zur Zeit: Helmut Fonteyne, Peter Bausback und Carsten Herold. Ferner sind die Vorstandsmitglieder zu Kontrollen berechtigt.
3. Für folgende Fische bestehen vereinsinterne Mindestmaße:
 - Hecht 60 cm
 - Zander 50 cm
 - Karpfen 40 cm
 - Schleie 30 cm
 - Für alle anderen Fische gelten die gesetzlichen MindestmaßeFangbegrenzungen & Schonzeiten:
 - Hecht, Zander, Karpfen je 2 Stück pro Tag
 - **Hechtschonzeit: 15.02. bis 31.05. eines Jahres.**
(Blinkern auf Hecht erlaubt vom 01.06. bis 14.02.)
 - **Zanderschonzeit: 15.02. bis 31.05. eines Jahres.**
4. Beim Raubfischangeln ist ein hechtsicheres Vorfach vorgeschrieben.
5. Der lebende Köderfisch ist gesetzlich verboten! Das Einbringen von Köderfischen aus Fremdgewässern ist ebenfalls gesetzlich verboten, es sei denn, diese wurden vor dem Einsatz min. 24 Stunden durchgefroren. Friedfischangeln dürfen nur mit Einfachhaken bestückt sein. Kranke und/oder verletzte Fische dürfen nicht zurückgesetzt werden. Sie sind zu töten und zu vergraben. Gefangene Fische sollen lt. Fischereigesetz NRW einer sinnvollen Verwertung (z.B. Verzehr) zuzuführen, sofern sie mäßig sind. Ein gefangener Fisch darf auch zurückgesetzt werden, wenn er aus bestimmten Gründen nicht verwertet werden kann oder soll. Ein Grund ist z.B. das hohe Alter von Fischen, das mit einer Akkumulation von Schadstoffen einhergehen kann. Auch Fische die als Beifang an den Haken gehen und nicht als Speisefisch in Frage kommen dürfen zurückgesetzt werden, wenn sie unverletzt sind. Sie dürfen nicht verkauft oder für eine sonstige Gegenleistung abgegeben werden. Die Entnahme von Fischen, um sie in andere vereinsfremde Gewässer einzusetzen ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt (Diebstahl). Der Angler hat – außer beim Spinn- und Fliegenfischen - einen genügend großen Wassereimer bei sich zu führen, um gefangene Fische zum Lösen des Hakens darin kurzfristig zu halten. Jeder Angler hat ferner mitzuführen: gültigen Fischereischein, Fischereierlaubnisschein, Unterfangkescher, Zentimetermaß, Fischbetäuber, Hakenlöser, Messer.
6. Gewässer und Ufer sind in sauberem Zustand zu erhalten und zu verlassen. Das Zurücklassen von Unrat verstößt gegen die Satzungen und die Ideale des Vereins. Es ist im Interesse aller Mitglieder einen Müllbeutel mit sich zu führen, um gegebenenfalls herum liegenden Unrat aufzusammeln.
7. Das übermäßige Anfüttern der Fische und das Anlegen von Futterstellen ist nicht gestattet. Am Angeltag darf pro Angler nur ein ca. 1,5 kg Anfüttermaterial incl. Köder am Wasser mitgeführt werden. Der Angel Tag endet um 24:00 Uhr.
8. Jedes Mitglied führt eine Fangliste, in die sowohl die Fänge mit Länge und Gewicht als auch die Ansitzzeiten (Stunden) - getrennt nach Niers und Heitkamp-See - einzutragen sind, egal ob was gefangen wurde oder auch nicht. Die Fanglisten sind am Tage der Jahreshauptversammlung oder vorher beim Vorstand abzugeben. Fehlanzeige ist unbedingt erforderlich. Erwirbt ein Mitglied einen Tageserlaubnisschein für einen Gast, den er beim Angeln zu begleiten hat, sind dessen Fänge ebenfalls in die Fangliste einzutragen.

9. Gewässerwarte und Fischereiaufseher sind für die Einhaltung von Sauberkeit und Ordnung an den Gewässern zuständig. Sie leiten auch die vom Verein angesetzten Gewässerdienste.
10. Fischkrankheiten, Fischsterben oder Gewässerverunreinigungen sind den Gewässerwarten oder den Vorstandsmitgliedern unverzüglich zu melden, die entsprechende Schritte einleiten. Namen und Anschriften von Leuten, die Ordnungswidrigkeiten begehen, sollen festgehalten werden.
11. Gelege von Wassergeflügel dürfen weder gestört noch zerstört werden. Der immer stärker auftretende Kormoran soll verschucht werden.
12. Es soll ein gutes Verhältnis mit Behörden und Eigentümern gepflegt werden. das gleiche gilt unter den Mitgliedern. Kameradschaftliches Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme sind grundlegend für das Vereinsleben. Verstöße dagegen werden streng sanktioniert, im Wiederholungsfalle erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.
13. Setzkescher sollen in Größe und Länge den aktuellen Regeln und Urteilen entsprechen. Jeder Angler ist für die Benutzung des Setzkeschers alleine verantwortlich.
14. Mitglieder sind für den Fall, dass sie Familienangehörige oder andere Personen mit ans Wasser nehmen, für deren Sicherheit sowie für Ruhe und Ordnung verantwortlich.
15. Das Lagern, Zelten und Baden am Heitkamp-See ist nicht gestattet. **Offenes Feuer und Holzkohlegrills sind hier strengstens verboten!!!**
16. Die Belange des Tier-, Umwelt- und Landschaftsschutzes sind zu beachten.
17. Für die Jugendlichen des Vereins (bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) ist der Jugendwart zuständig.
18. Der Verein oder seine Organe haften nicht für Schäden, die die Mitglieder - einschließlich der Jugendlichen - erleiden oder verursachen. Jedes Mitglied ist für einen privaten Versicherungsschutz selbst verantwortlich.
19. Für strafrechtliche Folgen aus der Benutzung lebender Köderfische und für den Einsatz eines Setzkeschers ist der Benutzer selbst verantwortlich.
20. Bis auf Widerruf ist es jedem Mitglied gestattet zusätzlich zur erlaubten Rutenanzahl bis zu 2 Kresteller/-reusen während des Ansitzes auszubringen und unbegrenzt Fänge des Kumberkrebsses zu entnehmen. Eine sinnvolle Verwertung der Tiere ist auch hier Voraussetzung.
21. Die Benutzung vom Belly-Boat ist zum Spinn- und Fliegenfischen, so wie zum Auslegen der Köder von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.
22. Während der Arbeitseinsätze ist das Angeln untersagt.

Telefonnummern des Gewässerwartes und einiger Vorstandsmitglieder:

- Carsten Holl 01707321166 (Erster Vorsitzender)
- Christian Siemer 015205166239 (Geschäftsführer)
- Carsten Herold 01725243297 (Zweiter Vorsitzender u. Gewässerwart)
- Markus Bucker 015155832593 (Jugendwart)

Die Nutzung der oben genannten Handynummer zu Werbezwecken wird hiermit ausdrücklich untersagt!

Stand: April 2025 - Alle Angaben ohne Gewähr!